



Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen

- **Satzung**
- **Verordnung
über die Kooperation
von Pfarrgemeinderat und
Kirchenvorstand**

Impressum

1. Auflage 2006

**Herausgeber: Bistum Essen
Dezernat 1, Pastoral und
Zentralabteilung Kirchenrecht**

**Zwölfling 16
45127 Essen**

gemeinde.und.lebensraum@bistum-essen.de

www.bistum-essen.de

Ein Kommentar zu dieser Satzung, sowie die Wahlordnung für die Gemeinderäte erscheinen in weiteren Veröffentlichungen.

Inhalt	Seite
Präambel	4
Grundsätzliche Bestimmungen	4
Teil I Der Pfarrgemeinderat	
§ 1 Aufgaben	5
§ 2 Zusammensetzung	6
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Konstituierung	7
§ 5 Vorstand	7
§ 6 Sitzungen	8
§ 7 Beschlussfassung	8
§ 8 Sachausschüsse und Beauftragungen	9
§ 9 Pfarrversammlung	9
§ 10 Protokollführung	10
§ 11 Suspendierung der Tätigkeit	10
Teil II Der Gemeinderat	
§ 12 Aufgaben	11
§ 13 Zusammensetzung	11
§ 14 Wahlrecht	12
§ 15 Konstituierung	13
§ 16 Vorstand	13
§ 17 Sitzungen	14
§ 18 Beschlussfassung	14
§ 19 Sachausschüsse und Beauftragungen	15
§ 20 Gemeindeversammlung	16
§ 21 Protokollführung	16
§ 22 Schlussbestimmungen	16
§ 23 Inkrafttreten und Geltungsbereich	17
Überleitungsdekret	18
Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand	19

Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen

Präambel

Alle Glieder der Kirche haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Sie haben in gemeinsamer Verantwortung teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen dabei ihren Dienst am Menschen. Auf der Basis der so geschenkten fundamentalen Gleichheit und Einheit beruft sie Christus zu unterschiedlichen Diensten und vielfältigen Aufgaben.

Pfarrgemeinderat und Gemeinderat dienen der Mitwirkung aller Gläubigen am Heilsauftrag der Kirche. Sie sind insbesondere die Organe zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats.

Der Pfarrgemeinderat und die Gemeinderäte dienen dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei.

Pfarrgemeinderat und Gemeinderat – Grundsätzliche Bestimmungen

1. In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat und in jeder Gemeinde ein Gemeinderat zu bilden, deren Amtszeit jeweils vier Jahre beträgt.
2. Der Pfarrgemeinderat trägt die Verantwortung für das Leben in der Pfarrei. Er wirkt an der Erarbeitung des Pastoralplans der Pfarrei und an dessen Fortschreibung mit, berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.
3. Der Gemeinderat nimmt – unter Beachtung des Pastoralplans und der Belange der Pfarrei – die Verantwortung für die Gemeinde wahr, berät die die Gemeinde betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt für deren Umsetzung Sorge. Die Arbeit der Gemeinderäte der Pfarrei wird – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – durch den Pfarrgemeinderat gefördert und koordiniert.
4. Die Rechte und Pflichten des Pfarrers bleiben unbeschadet erhalten; die Bestimmungen in dieser Satzung über die Rechte und Pflichten des Pastors gelten entsprechend für den Pfarrer hinsichtlich des Gemeinderates der Gemeinde, die zur Pfarrkirche gehört.

Teil I: Der Pfarrgemeinderat

§ 1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören dabei:

- a) die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken und für die Ausbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen sowie sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- b) Anstöße zur Neuevangelisierung und zur katechetischen Arbeit zu geben und eine Mitsorge für Sakramentenkatechese in der Pfarrei zu tragen;
- c) für ein lebendiges liturgisches Leben mit zu sorgen;
- d) für die Abstimmung der Gottesdienstzeiten unter den Gemeinden der Pfarrei Mitsorge zu tragen;
- e) den diakonischen Dienst auf der Ebene der Pfarrei zu fördern – insbesondere mit den ansässigen Einrichtungen und den örtlichen Caritas-Konferenzen;
- f) die ökumenische Arbeit auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, zu fördern und zu koordinieren;
- g) zu politischen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung zu beziehen und Aktionen zu initiieren, unter verstärkter Berücksichtigung des Bereiches der Berufs- und Arbeitswelt;
- h) den Einsatz für Diaspora, Mission, Entwicklungshilfe und Bewahrung der Schöpfung auf der Ebene der Pfarrei anzuregen und zu unterstützen;
- i) den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei institutionell ansässig sind;
- j) die Interessen der Pfarrei nach außen zu vertreten;
- k) für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen;
- l) die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Pfarrei zu fördern und zu koordinieren;
- m) die Gemeinden regelmäßig über das pfarrliche Leben zu informieren;
- n) vor der Ernennung eines neuen Pfarrers den vom Bischof beauftragten Personalverantwortlichen die Situation und die Bedürfnisse der Pfarrei darzulegen;
- o) pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes und für die Verwaltung des Kirchenvermögens an den Kirchenvorstand zu geben und mit dem Kirchenvorstand zu kooperieren (vgl. "Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand")

- p) aus seiner Mitte ein nicht im pastoralen Dienst stehendes Mitglied und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter zu wählen, das an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Pfarrei mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind:

- a) der Pfarrer;
- b) die Pastöre der Gemeinden der Pfarrei oder der/die mit der Koordination der Pastoral Beauftragte;
- c) der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied eines jeden Gemeinderats der Pfarrei; sowie ein weiteres Mitglied eines Gemeinderates, wenn die Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder hat, oder zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates, wenn die Gemeinde mehr als 8000 Mitglieder hat.
- d) zwei pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Pastorkonferenz der Pfarrei entsandt werden;
- e) das gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes der Pfarrei;
- f) Die unter a) bis c) genannten Mitglieder wählen bis zu drei Mitglieder hinzu, die nicht zu den pastoralen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen gehören. Unter den Hinzugewählten muß mindestens ein Vertreter der Jugend sein, sofern solche nicht schon gemäß Abs. 1 c) Mitglieder im Pfarrgemeinderat sind.

(2) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1c) oder e) während der Amtszeit des Pfarrgemeinderats aus, so wählt der jeweilige Gemeinderat bzw. der Kirchenvorstand eine andere Person für die restliche Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1f) aus, wählt der Pfarrgemeinderat jeweils für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder, die gemäß § 2 f) hinzu zu wählen sind, müssen die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein hinzugewähltes Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss

entscheidet auf Antrag von Zweidrittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats der Bischof nach Anhörung des Pfarrers und des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Konstituierung

(1) Der Pfarrer lädt die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1b) bis e) bis spätestens drei Monate nach der Wahl der Gemeinderäte der Pfarrei zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1f) hinzugewählt.

(2) Nach der Hinzuwahl lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderats innerhalb von vier Wochen zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzungen gemäß (1) und (2) werden vom Pfarrer geleitet.

(3) Nach der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderats in einer Eucharistiefeier der Pfarrei durch den Pfarrer vorgestellt.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderats besteht aus:

- a) dem Pfarrer,
- b) der oder dem Vorsitzenden,
- c) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(2) Die unter b) bis d) genannten Personen werden vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Den Vorsitz oder dessen Stellvertretung kann nur wahrnehmen, wer zu den gewählten Mitgliedern eines Gemeinderats oder des Pfarrgemeinderats zählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Pfarrgemeinderats und entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderats zu regeln sind. Darüber ist der Pfarrgemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren. Der/die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

(4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderats vor, lädt unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende

beruft die Sitzungen des Vorstands ein; im Verhinderungsfall übernimmt dies eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens dreimal im Jahr und dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund oder ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies verlangt.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, die Beratungen zu bestimmten Tagungsordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung zu führen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein. Die Sitzungen des Vorstands des Pfarrgemeinderats und seiner Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Einmal im Jahr kommt der Pfarrgemeinderat mit allen hauptamtlich pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrei zu einer Klausurtagung zusammen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse, die der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zu Stande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

§ 8 Sachausschüsse und Beauftragungen

(1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Wahrnehmung durch den Pfarrgemeinderat bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder einen Beauftragten oder eine Beauftragte bestellen. Diese berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Pfarrgemeinderat.¹

(2) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Beauftragten sollen dem Pfarrgemeinderat angehören. Soweit sie nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, nehmen sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Für die Mitarbeit im Sachausschuss sollen auch Mitglieder außerhalb des Pfarrgemeinderats gewonnen werden.

(3) Öffentliche Erklärungen, Verlautbarungen und Aktionen eines Sachausschusses oder eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderats.

§ 9 Pfarrversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat soll die Mitglieder der Pfarrei mindestens zweimal innerhalb seiner Amtszeit zu einer Pfarrversammlung einladen. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats geleitet.

(2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,

- a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderats und Informationen des Kirchenvorstands entgegenzunehmen,
- b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben,

¹ Wenn in einer Pfarrei mehr als zwei fremdsprachige Gemeinden beheimatet sind, ist ein Sachausschuss "Fremdsprachige Seelsorge" zu bilden, in dem jede der fremdsprachigen Gemeinden durch zwei Vertreter präsent ist und der kontinuierlich tagt. Der Ausschuss entsendet drei Mitglieder, unter denen mindestens ein/e fremdsprachige/r Seelsorger/in ist, als stimmberechtigte Mitglieder in den Pfarrgemeinderat.

§ 10 Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Entsprechendes gilt für die Pfarrversammlung. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Der Pfarrgemeinde sind die Ergebnisse in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 11 Suspendierung der Tätigkeit

Der Bischof kann die Tätigkeit des Pfarrgemeinderats aus rechtem Grund auf bestimmte Zeit oder bis zum Ende der Amtsperiode aussetzen. Er muss dem Pfarrgemeinderat seine Entscheidung schriftlich begründen.

Teil II: Der Gemeinderat

§ 12 Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Gemeinde zu sichern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- b) die katechetische Arbeit beratend zu begleiten und für die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen mit Sorge zu tragen;
- c) für ein lebendiges liturgisches Leben mit zu sorgen;
- d) den caritativen Dienst zu fördern und mitzutragen;
- e) die Zusammenarbeit in der Ökumene mit anderen christlichen Gemeinden aufzunehmen und zu fördern;
- f) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme vor Ort zu beobachten, zu überdenken, sachgerechte Vorschläge in die politische Diskussion einzubringen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- g) die Verantwortung der Gemeinde für Diaspora, Mission, entwicklungsfördernde Projekte und die Bewahrung der Schöpfung wach zu halten;
- h) Verbindung mit den Kirchenfernen herzustellen;
- i) die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;
- j) die Gemeinde regelmäßig über seine Arbeit und die Arbeit in der Pfarrei und deren Anliegen zu informieren;
- k) über die Haushaltsmittel für pastorale Aufgaben, die vom Kirchenvorstand bereitgestellt worden sind, zu entscheiden.
- l) die Mitglieder für den Pfarrgemeinderat zu wählen;

§ 13 Zusammensetzung

(1) Dem Gemeinderat gehören an:

- a) als geborene Mitglieder
 - der Pastor der Gemeinde oder der/die mit der Koordination der Pastoral Beauftragte,
 - die hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Gemeinde zugeordnet sind

- b) als gewählte Mitglieder
- 6-12 in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählende Mitglieder.

Das Nähere regelt die Wahlordnung;

- c) bis zu drei durch die unter a) bis b) genannten Mitglieder hinzuzuwählende Mitglieder, die die Arbeit des Gemeinderates besonders fördern können (z.B. durch besondere Fachkenntnis im Hinblick auf einen Seelsorgeschwerpunkt der Gemeinde). Unter diesen soll ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend sein, sofern solche nicht schon durch unmittelbare Wahl gemäß b) Mitglieder des Gemeinderats sind.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 b) gewählten Mitglieder muss mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats ausmachen.

Entsprechend dieser Bestimmung werden nach Abs. 1 c) weniger Mitglieder hinzugewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Abs. 1 b) der Kandidat oder die Kandidatin mit der bei der Wahl nächsthöchsten Stimmenzahl in den Gemeinderat nach. Bei Mitgliedern gemäß Abs. 1 c) wählt der Gemeinderat jeweils für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu.

§ 14 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer zur katholischen Kirche gehört, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt ist.

(2) Es können darüber hinaus außerhalb der Gemeinde Wohnende das aktive Wahlrecht ausüben und das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen. Die Inanspruchnahme des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Gemeinden ist unzulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 15 Konstituierung

(1) Der Pfarrer lädt die Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 a) und b) bis spätestens einen Monat nach der Wahl zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 c) hinzugewählt. Findet keine Hinzuwahl mehr statt, kann die Konstituierung des Gemeinderats bereits in dieser Sitzung erfolgen.

(2) Im Falle einer erforderlichen Hinzuwahl lädt der Pfarrer die Mitglieder des Gemeinderats innerhalb von sechs Wochen zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzungen gemäß (1) und (2) werden vom Pfarrer oder vom Pastor der Gemeinde geleitet.

(3) Nach der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderats in einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den Pfarrer oder den Pastor der Gemeinde vorgestellt.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand des Gemeinderats besteht aus

- a) dem Pastor oder dem/der mit der Koordination der Pastoral Beauftragten;
- b) der oder dem Vorsitzenden,
- c) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Die unter b) bis d) genannten Personen werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Dieser Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Gemeinderats und entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Gemeinderats zu regeln sind. Darüber ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren. Der oder die Vorsitzende vertritt den Gemeinderat nach außen.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor, lädt unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/ die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein; im Verhinderungsfall übernimmt dies eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der/die Vorsitzende des Gemeinderats oder ein anderes Mitglied des Vorstands ist Mitglied im Pfarrgemeinderat. Für den Verhinderungsfall benennt der Vorstand ein anderes seiner Mitglieder.

§ 17 Sitzungen

(1) Der Gemeinderat tritt mindestens dreimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund oder ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats dies verlangen.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, die Beratungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung zu führen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein. Die Sitzungen des Vorstands und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Der Pfarrer und die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats sind zu den Sitzungen des Gemeinderats einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie erhalten ein Protokoll der Gemeinderatssitzung.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse, die der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(3) Erklärt der Pastor oder der/die mit der Koordination der Pastoral Beauftragte förmlich aufgrund der durch sein/ihr Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er/sie gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Gemeinderat innerhalb eines Monats erneut zu

beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zu Stande, kann über den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Pfarrer zur Entscheidung angerufen werden. Widerspricht danach der Gemeinderat mit Mehrheit seiner Mitglieder der Entscheidung des Pfarrers, kann in der gleichen Weise der Bischof angerufen werden. Er entscheidet in letzter Instanz unter Angabe der Gründe.

§ 19 Sachausschüsse und Beauftragungen

(1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Wahrnehmung durch den Gemeinderat bedürfen, kann der Gemeinderat Sachausschüsse bilden oder einen Beauftragten oder eine Beauftragte bestellen. Diese berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Gemeinderat.

(2) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Beauftragten sollen dem Gemeinderat angehören. Soweit sie ihm nicht angehören, nehmen sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Für die Mitarbeit im Sachausschuss sollen auch Mitglieder außerhalb des Gemeinderats gewonnen werden.

(3) Öffentliche Erklärungen, Verlautbarungen und Aktionen eines Sachausschusses oder eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

§ 20 Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung ein. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden des Gemeinderats geleitet.

(2) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

- a) den Tätigkeitsbericht des Gemeinderats und Informationen des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands entgegenzunehmen;
- b) Fragen des gemeindlichen, pfarrlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21 Protokollführung

Über die Beratungen des Gemeinderats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Entsprechendes gilt für die Gemeindeversammlung. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Der Gemeinde sind die Ergebnisse in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden. Zunächst ist zu versuchen, den Konflikt unter Einbeziehung des Pfarrers und des/r Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu lösen. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats der Bischof nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, des Pfarrers, des Pastors der Gemeinde und des/r Vorsitzenden des Gemeinderats.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats oder des Pastors der Gemeinde eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr gegeben, dann muss der Pfarrgemeinderat zur Vermittlung angerufen werden. Der Vorstand des Pfarrgemeinderats entscheidet dabei über die Vorgehensweise. Führt dann das vorgeschlagene Verfahren zu keinem Ergebnis, das von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gebilligt wird, soll beim Dezernat "Pastoral" im Bischöflichen Generalvikariat eine Beratung in dieser Angelegenheit durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gemeinderats beantragt werden. Kommt diese Beratung nicht zustande oder führt sie zu keiner Klärung, die von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats angenommen wird, dann ist der Bischof in letzter Instanz anzurufen.

(3) Der Bischof kann einen Gemeinderat aus gerechtem Grund auflösen. Er muss dem Gemeinderat seine Entscheidung schriftlich begründen.

(4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Bischof den Wahltermin für einen Gemeinderat verschieben. Die Verlegung des Wahltermins muss beim Bischof zehn Wochen vor der angesetzten Wahl unter Darlegung der Gründe vom Gemeinderat mit Zustimmung des Pfarrgemeinderats beantragt werden. Diesem Antrag ist ein Votum des zuständigen Pastors

und des Pfarrers beizufügen. Auch der Pfarrer kann beim Bischof eine Verlegung des Wahltermins beantragen. Der Bischof muss in diesem Fall vor einer Entscheidung die betroffenen Gemeinderäte anhören. Die verschobene Wahl ist innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Im Falle der Verschiebung bleibt der amtierende Gemeinderat bis zur Konstituierung eines neuen Gemeinderats im Amt.

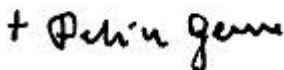
§ 23 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte im Bistum Essen gilt für die Pfarreien, die nach dem 23.09.2006 errichtet werden.

(2) Das "Dekret über die Überleitung der am 05./06.11.2005 gewählten Pfarrgemeinderäte gemäß der Umsetzung des Zukunftskonzeptes des Bistums Essen" vom 06.07.2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Nr. 72, S. 90) wird im Einzelfall auf die nach dem 23.09.2006 errichteten Pfarreien durch den Generalvikar angewendet werden.

(3) Die Satzung des Pfarrgemeinderats vom 28.04.1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 81, Seite 53ff.) gilt bis auf weiteres für alle anderen Pfarreien.

Essen, 14.09.2006



Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Dekret über die Überleitung der am 05./06.11.2005 gewählten Pfarrgemeinderäte gemäß der Umsetzung des Zukunftskonzeptes des Bistums Essen

- (1) Auf der Grundlage der "Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen" vom 28.04.1997 (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1997; Seite 53-56) und der "Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen vom 28.04.1997" (vgl. Kirchliches Amtsblatt, Seite 56-60) werden am 05./06.11.2005 neue Pfarrgemeinderäte gewählt. Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte dauert vier Jahre (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 Satzung).**
- (2) Im Rahmen des Zukunftskonzeptes des Bistums Essen wird es zu weitreichenden Veränderungen der Pfarrei-Struktur kommen, d. h. unter anderem werden Pfarreien aufgehoben und neue errichtet werden.**
- (3) Unter Wahrung des kirchlichen Rechtes, unter Beachtung der am 05.09.1997 durch den Bischof von Essen in Kraft gesetzten "Grundlage für die Pastoralplanung in den Gemeinden im Bistum Essen" (Kooperationseinheiten der Pfarrgemeinden) und um die Kontinuität der im Pfarrgemeinderat geleisteten Arbeit zu gewährleisten, werden die Mitglieder eines Pfarrgemeinderates, der infolge der Aufhebung der Pfarrei zu existieren aufhört, durch ein bischöfliches Dekret in das Gremium berufen, dem in der neuen Pfarrei-Struktur die analogen Aufgaben zukommen werden.**
- (4) Die (unter Absatz 3) genannte Berufung gilt für den verbleibenden restlichen Teil der vierjährigen Amtszeit.**
- (5) Dieses Dekret gilt ab 01.01.2006**

Essen, 06.07.2005

**Dr. Felix Genn
Bischof von Essen**

Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen, die nach dem 23.09.2006 neu errichtet werden

§ 1 Sitzungen von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

(1) Gemäß § 1 p) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen nimmt ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.

(2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine/n Vertreter/in, die/der gemäß § 2 Abs. 1 e) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.

Der Kirchenvorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung einer/s Gewählten beschließen. Er hat dann zugleich eine/n neue/n Vertreter/in zu wählen.

Die Amtsdauer der/s Vertreterin /Vertreters des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat ist an die Amtszeit des Kirchenvorstandes gebunden. Nach jeder Kirchenvorstandswahl hat der Kirchenvorstand sein Mitglied im Pfarrgemeinderat neu zu wählen.

§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates an Entscheidungen des Kirchenvorstandes

(1) Gemäß § 1 o) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen gibt der Pfarrgemeinderat pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens an den Kirchenvorstand.

(2) Darüber hinaus hat der Pfarrgemeinderat in allen Angelegenheiten, die das pastorale Leben der Pfarrei berühren, ein Recht zur Stellungnahme. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten, Profanierung, Schließung oder Veräußerung von Kirchengebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Einrichtungen der Pfarrei;
- b) Grundsatzentscheidungen über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken;

- c) Erwerb oder Veräußerung von Orgeln und Glocken;
- d) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 2.500,00 €, die zur künstlerischen Ausstattung einer Kirche gehören.

(3) Vor einer der oben genannten Entscheidungen des Kirchenvorstandes ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Gibt der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme ab, so ist diese vom Kirchenvorstand bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

(4) Hat der Kirchenvorstand eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Auszügen aus dem Sitzungsbuch erscheinen und ist Voraussetzung für die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Pfarrgemeinderat ist über den Beschluss mit Begründung in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Für einzelne Aufgaben- und Fragestellungen können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gemeinsame Ausschüsse einrichten.

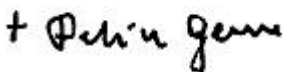
§ 3 Gegenseitige Information

Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit. Im Rahmen der Pfarversammlungen informieren der Kirchenvorstand und der Pfarrgemeinderat die Pfarrei über ihre Tätigkeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für die Pfarreien, die nach dem 23.09.2006 neu errichtet werden.

Essen, 14.09.2006



Dr. Felix Genn
Bischof von Essen